

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
Sitzung vom 6. Mai 2010

Gesch. Nr. 008/10 Vorberatung GPK

39.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben

Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat auf Genehmigung der Statutenrevision des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG).-

ANTRAG DES STADTRATES

DER GROSSE GEMEINDERAT

- gestützt auf den Beschluss der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes GVG vom 24. März 2010, den Antrag des Stadtrates und in Anwendung von § 25 Ziffer 5 der Gemeindeordnung –

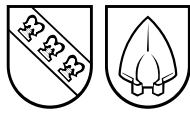
BESCHLIESST:

1. Die neuen Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (in der Fassung vom 2. März 2010) werden genehmigt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, allfälligen sich im Genehmigungsverfahren oder als Folge von Rechtsmittelentscheiden ergebenden Änderungen bzw. Abweichungen namens der Stadt in eigener Kompetenz zuzustimmen.
3. Der Zweckverband GVG wird mit dem Vollzug beauftragt.
4. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
5. Dieser Beschluss gilt unter Vorbehalt der Zustimmung der übrigen Zweckverbandsgemeinden.
6. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - a. den Stadtrat, zweifach,
 - b. die Abteilung Tiefbau,
 - c. die Wasserversorgung,
 - d. den Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, c/o Energie Opfikon AG, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Opfikon.

WEISUNG

1. AUSGANGSLAGE

Die politischen Gemeinden Bassersdorf, Boppelsen, Buchs, Dällikon, Dänikon, Dielsdorf, Dietlikon, Dübendorf, Fällanden, Greifensee, Hüttikon, Illnau-Effretikon, Kloten, Lufingen, Niederglatt, Niederhasli, Nürensdorf, Oberglatt, Opfikon, Otelfingen, Regensdorf, Rümlang, Schwerzenbach, Steinmaur, Uster, Volketswil, Wallisellen,



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 6. Mai 2010

Wangen-Brüttisellen und Winkel bilden zusammen den Zweckverband „Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal“ (GVG). Die GVG bezweckt die Sicherstellung der Wasserversorgung in den Gebieten der angeschlossenen Gemeinden und wurde in der heutigen Form im Jahr 1973 gegründet.

Am 1. Januar 2005 wurde das Gesetz über die politischen Rechte und am 1. Januar 2006 wurde die neue Kantonsverfassung in Kraft gesetzt. Mit dem Artikel 93 der Kantonsverfassung „Demokratie in Zweckverbänden“ muss nun zwingend das Initiativ- und Referendumsrecht in allen Statuten der Zweckverbände im Kanton Zürich eingeführt werden, und die Stimmberechtigten müssen dem Zweckverband als oberstes Organ vorstehen. Die Umsetzung dieser Forderungen macht grundsätzlich eine umfassende Statutenrevision unumgänglich.

2. AUFLÖSUNG DES ZWECKVERBANDES UND UMWANDLUNG IN EINE INTERKOMMUNALE ANSTALT

Die Bau- und Betriebskommission der GVG hat sich in Zusammenarbeit mit einem externen Spezialisten rechtzeitig dieser Aufgabe angenommen. Nach Auffassung der Bau- und Betriebskommission stand eine Umwandlung des Zweckverbandes in eine Interkantonale Anstalt im Vordergrund.

Die Delegierten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) haben am 25. März 2009 auf Antrag der Bau- und Betriebskommission mit einem Grundsatzentscheid die Auflösung des GVG-Zweckverbandes und die Umwandlung in eine Interkommunale Anstalt (IKA) beschlossen.

Die Zweckverbandsgemeinden wurden anschliessend zur Stellungnahme zum Gründungsvertrag der IKA gebeten. Die Betriebskommission der Gruppenwasserversorgung Lattenbuck (GWL) hat die Situation analysiert und seinen Verbandspartnern empfohlen, der Auflösung des Zweckverbandes GVG zuzustimmen, aber nicht der neuen Organisation beizutreten. Die einmalige Chance, aus den langjährigen Verträgen mit der Wasserversorgung Zürich auszutreten, muss für die GWL genutzt werden und kann nur bei einer Auflösung des bestehenden Zweckverbandes erfolgen. Der benötigte Wasserbedarf der GWL kann im Gegensatz zu vielen anderen Verbandsgemeinden der GVG intern oder durch Anschlussverträge bei Nachbarorganisationen kostengünstiger abgedeckt werden.

Der Stadtrat hat sich mit Beschluss vom 3. September 2009 der Stellungnahme der GWL angeschlossen. Nachdem auch andere Gemeinden den gleichen Entscheid gefällt haben, kam die Delegiertenversammlung der GVG an ihrer Sitzung vom 23. September 2009 auf ihren Entscheid vom 25. März 2009 zurück und hob den damals gefällten Entscheid auf, da die verbleibenden Gemeinden nach dem Austritt diverser Gemeinden mit höheren Kosten rechnen müssen. Anstelle der Auflösung des Zweckverbandes wurde neu beschlossen, die bestehenden Zweckverbandsstatuten anzupassen.

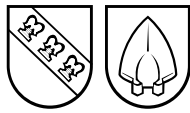
An der Delegiertenversammlung der GVG vom 24. März 2010 genehmigten die Delegierten der Verbandsgemeinden die angepassten Zweckverbandsstatuten. Dabei wurden in erster Linie die notwendigen Anpassungen an das übergeordnete Recht vorgenommen, andererseits aber auch dort Änderungen formuliert, wo zweckmässige Lösungen angebracht scheinen.

3. DIE WESENTLICHSTEN ÄNDERUNGEN

3.1 VORBEMERKUNGEN

Mit der vorliegenden Revision werden folgende Ziele angestrebt:

- Erfüllung des Demokratisierungsauftrages gemäss Art. 93 Kantonsverfassung.
- Gewährleistung der Handlungsfähigkeit der Verbandsorgane im Interesse des Verbandszwecks bzw. einer zweckmässigen und effizienten Geschäftsführung.
- Klare Trennung zwischen strategisch-politischen und operativen Aufgaben mit funktionsgerechter Kompetenzverteilung.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 6. Mai 2010

- Flexible Ausgestaltung der Statuten im Hinblick auf künftige Entwicklungen.

3.2 ALLGEMEINES

Folgende Neuerungen wurden gleichzeitig eingebaut:

- Wo möglich werden der Statutentext vereinfacht, präzisiert, Redundanzen beseitigt und überlange Absätze gestrafft oder aufgegliedert. Besonders bei den Bestimmungen zu den einzelnen Organen wird auf eine übersichtliche Darstellung und konsistente Gliederung geachtet.
- Details, die bisher im Zweckverbandvertrag geregelt werden, deren Regelung aber mit grösserer Zweckmässigkeit auf einer untergeordneten Stufe (z. B. Anhang oder Geschäftsordnung) erfolgt, werden aus den Statuten gestrichen.
- Verweise auf nicht mehr geltende übergeordnete Rechtserlasse werden durch Verweise auf die neu in Kraft getretenen Rechtsgrundlagen ersetzt.
- Verweise auf einzelne Gesetzesartikel des übergeordneten Rechts werden vermieden, um die Zweckverbandsstatuten nicht unnötig mit potenziellem Aktualisierungsbedarf zu belasten.
- Es wird konsequent der Begriff „Statuten“ verwendet (anstelle von „Vertrag“ oder „Vereinbarung“) und wo nötig werden weitere veraltete Begriffe ersetzt.

3.3 KAPITEL 1. BESTAND UND ZWECK:

In diesem Kapitel werden der Bestand des Zweckverbandes sowie sein Zweck festgelegt.

Neuerungen:

- Mit der Revision der Kantonsverfassung wurden die Zivilgemeinden abgeschafft. Sie mussten bis spätestens 1. Januar 2010 mit ihren politischen Gemeinden verreinigt werden.

3.4 KAPITEL 2. ORGANISATION:

Das Kapitel regelt die Aufbauorganisation des Zweckverbandes und definiert die Aufgaben und Kompetenzen seiner Organe.

Allgemeine Bestimmungen:

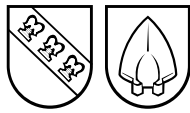
Neuerungen:

- Die Amtsdauer der Verbandsorgane wird einleitend festgelegt.
- Die Möglichkeit zur flexibleren Gestaltung der Zeichnungsberechtigung bei „Alltagsgeschäften“ wird verankert.
- Im Sinne des Öffentlichkeitsprinzips wird ein proaktiver Auftrag in Sachen Öffentlichkeitsarbeit erteilt.
- Die Finanzkompetenzen wurden so ausgestaltet, dass sie den Verbandsorganen die Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben und insbesondere eine effiziente Geschäftsführung ermöglichen.

Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes:

Neuerungen:

- Die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes sind neu zwingend Verbandsorgan. Ihnen stehen das Initiativ- und Referendumsrecht zu. Das bedeutet, dass auch Abstimmungen über Ausgaben ab einer bestimmten Höhe auf Verbandsebene erfolgen. Bei Abstimmungen im Verbandsgebiet gibt also die Stellungnahme der Stimmberechtigten des Verbandes als Ganzes und nicht die Stellungnahme der einzelnen Verbandsgemeinden den Ausschlag. Die Referendumshöhe wird so angesetzt, dass Investitionen von bedeutendem Ausmass an der Urne beschlossen werden (für einmalige Ausgaben bei Fr. 4'000'000.00, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bei Fr. 500'000.00).
- Das Quorum für die Einreichung einer Initiative wurde analog zum Quorum von kantonalen Initiativen (Empfehlung Kanton: 1 - 3.5 % der Stimmberechtigten) bei 1'500 Stimmberechtigten festgesetzt. Eine Initiative soll dann angenommen werden, wenn ihr die Mehrheit der Stimmberechtigten zustimmt.
- Im Verhältnis zur wesentlich kürzeren Sammelfrist als bei einem Initiativbegehren wurde das Quorum für die Ergreifung des fakultativen Referendums bei 750 Stimmberechtigten festgesetzt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 6. Mai 2010

Die Verbandsgemeinden:

Neuerungen:

- Die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden haben neben den Abgeordneten in die Delegiertenversammlung auch deren Ersatz zu wählen.
- Für die Beschlussfassung wird grundsätzlich das Mehrheitsprinzip verankert – mit der Bedingung, dass diese Mehrheit gleichzeitig über mehr als die Hälfte der dannzumal massgeblichen Wasseroptionen verfügt. Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden.

Die Delegiertenversammlung:

Neuerungen:

- Die Anzahl der Delegierten wird von 50 auf 43 Personen reduziert, um effizientere Verfahren zu gewährleisten. Jede der angeschlossenen Gemeinden ordnet mindestens einen Delegierten ab. Die verbleibenden Mandate sind nach Massgabe der jeweiligen Optionsmengen zu Beginn einer Amtsdauer auf die Gemeinden zu verteilen. Für die Zuteilung der Mandate sind die gruppeninternen Optionsmengen massgebend.
- Die Delegiertenversammlung wählt – auf Vorschlag der Gemeindegruppen und jeweils in einem Fall auf Vorschlag der Bau- und Betriebskommission – die Mitglieder der Bau- und Betriebskommission und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.
- Der Delegiertenversammlung sind Ausgabenbeschlüsse vorbehalten, die sich zwischen die Finanzkompetenz der Bau- und Betriebskommission und das obligatorische Referendum schieben.
- Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

Die Bau- und Betriebskommission:

Neuerungen:

- Die Umsetzung der von der Kantonsverfassung in Art. 93 Abs. 1 verlangten demokratischen Organisation der Zweckverbände zwingt zur personellen Trennung von Legislative und Exekutive. Deshalb dürfen nur noch Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung und gleichzeitig auch der Betriebskommission angehören.
- Die Kompetenzvermutung für alle Aufgaben des Zweckverbandes liegt neu bei der Bau- und Betriebskommission (anstelle Delegiertenversammlung), das heisst, dass ihr alle Aufgaben und Kompetenzen zustehen, soweit die Statuten nicht ein anderes Organ als zuständig erklären.
- Die nicht mehr adäquaten Finanzkompetenzen werden erhöht und präzisiert (siehe auch dieses Kapitel, „Allgemeines“, Punkt 4).
- Die Bau- und Betriebskommission kann – im Sinne einer Kompetenzdelegation – Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Die Rechnungsprüfungskommission:

Neuerungen:

- Aufgaben und Beschlussfassung in der Rechnungsprüfungskommission werden präziser geregelt.

3.5 KAPITEL 3. PERSONAL:

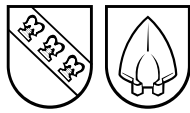
Neuerungen:

- Es wird explizit festgelegt, dass für das Personal des Verbandes grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich gelten.

3.6 KAPITEL 4. VERWALTUNG:

Das Kapitel regelt den rechtlichen Rahmen für die Einsetzung einer Geschäftsstelle.

Neuerungen:



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 6. Mai 2010

- Aufgrund der Koppelung des Sitzes des Zweckverbandes an den Sitz der Geschäftsstelle ist es nötig, dass die Geschäftsstelle innerhalb des Verbandsgebietes domiziliert ist. Ansonsten könnten bezüglich Gerichtsstand und Wahlleitung rechtliche Probleme entstehen.

3.7 KAPITEL 5. PFLICHTEN DER ZWECKVERBANDSGEMEINDEN UND GEMEINDEGRUPPEN:

Das Kapitel regelt die allgemeinen und besonderen Pflichten der Verbandsgemeinden. Die Änderungen sind rein formeller Art.

3.8 KAPITEL 6. WASSERBESCHAFFUNG UND WASSERZUTEILUNG:

Das Kapitel umreist den baulichen, technischen und betriebswirtschaftlichen Rahmen, innerhalb welchem die Wasserversorgung erfolgt.

Neuerungen:

- Die Ausführungen in diesem Kapitel werden auf das Wesentliche beschränkt. Die Wasserbeschaffung und die Optionsmengen der einzelnen Verbandsgemeinden bzw. Gemeindegruppen werden in einem separaten Anhang geregelt. Auch Bauten und Anlagen, die im Eigentum des Zweckverbandes stehen, werden in einem Anhang aufgeführt. Allfällige technische Aktualisierungen können so vorgenommen werden, ohne dass die Statuten geändert werden müssen.

3.9 FINANZIELLES:

Das Kapitel legt die Grundlagen für die Haushaltsführung des Zweckverbandes und bestimmt die Verteilung der anfallenden Kosten.

Neuerungen:

- Die Grundlagen für die Führung des Verbandshaushaltes sowie des Rechnungswesens werden präziser geregelt.
- Der Manipulierfonds wurde abgeschafft.
- Die Haftpflicht wird geregelt und die Haftungsanteile der Verbandsgemeinden werden explizit bestimmt (gemäss Kostenverteiler).

3.10 KAPITEL 8. AUFSICHT UND RECHTSCHUTZ:

Das Kapitel regelt die Aufsicht über den Zweckverband sowie die zustehenden Rechtsmittel.

Neuerungen:

- Die zustehenden Rechtsmittel werden präziser geregelt. Die Umformulierungen in den Statuten erhöhen die Rechtssicherheit.

3.11 KAPITEL 9. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG:

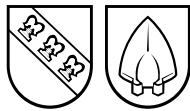
Das Kapitel regelt die Loslösung vom bzw. die Auflösung des Zweckverbandes.

Neuerungen:

- Die finanziellen Folgen eines Austrittes werden präzise definiert (Ansprüche und Pflichten der Gemeinden, Liquidation).
- Für die Auflösung des Verbandes ist nicht mehr ein einstimmiger Beschluss der Verbandsgemeinden nötig. Neu kann der Zweckverband aufgelöst werden, wenn dies die Mehrheit der Verbandsgemeinden, die gleichzeitig über mehr als 85 Prozent der Wasseroptionen verfügen, beschliesst.

3.12 KAPITEL 10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN:

In diesem Kapitel wird das Inkrafttreten der neuen Statuten geregelt.



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

Sitzung vom 6. Mai 2010

Neuerungen:

- Übergangsbestimmungen sind keine mehr notwendig.

4. VORPRÜFUNG UND WEITERES VORGEHEN

Mit elektronischem Schreiben vom 24. November 2009 wurde der Entwurf der total revidierten Zweckverbandsstatuten dem Gemeindeamt des Kantons Zürich zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise des Vorprüfberichts vom 25. Januar 2010 sowie die Stellungnahme des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 22. Dezember 2009 wurden in die Vorlage zuhanden der Stimmberechtigten eingearbeitet, so dass einer vorbehaltlosen Genehmigung der neuen Zweckverbandsstatuten durch den Regierungsrat nichts im Wege steht. Es ist geplant, dass die Statuten nach der Zustimmung durch die zuständigen Organe aller Verbandsgemeinden und der Genehmigung des Regierungsrates auf den 1. Januar 2011 in Kraft treten sollen. Mit dem Inkrafttreten wird die Verbandsvereinbarung vom 15. März 1973 aufgehoben.

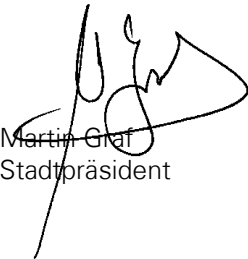
5. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Die Anpassungen der Verbandsstatuten sind aufgrund der geänderten Kantonsverfassung und der darin verbrieften Rechte notwendig. Die Revision ermöglicht zudem, die organisatorischen Strukturen und die Finanzkompetenzen den heutigen Bedürfnissen anzupassen, so dass der Verband schlank und mit dem nötigen Fachwissen geführt werden kann.

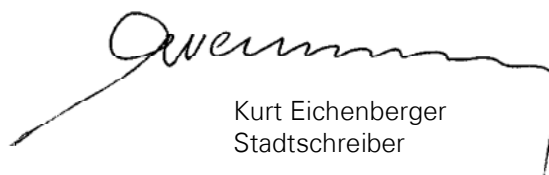
Der Stadtrat empfiehlt dem Grossen Gemeinderat, der Statutenrevision des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal zuzustimmen.

Sachbearbeiter: Stadtrat Ueli Müller, Stadtrat Ressort Tiefbau
Dieter Fuchs, Stadtingenieur

Stadtrat Illnau-Effretikon



Martin Graf
Stadtpäsident



Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Beilagen:

- Alte Statuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal vom 15. März 1973
- Neue angepasste Statuten der Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) Version vom 2. März 2010
- Synopse neue GVG - Statuten Version 2. März 2010
- Stadtratsbeschluss vom 3. September 2009
- Protokoll-Auszug der Delegiertenversammlung der GVG vom 25. März 2009
- Protokoll-Auszug der Delegiertenversammlung der GVG vom 23. September 2009
- Protokoll-Auszug der Delegiertenversammlung der GVG vom 24. März 2010

Versandt am: 11. Mai 2010

df/UM/KE